

Buchhändler-Verband „Kreis Norden“ e. V.

Die 52. ordentliche Hauptversammlung muß verschoben werden. Sie findet am Sonntag, dem 23. September 1934 in Bremen, vormittags 10 Uhr im Atlantis-Haus (Boettcherstraße) statt.

Wir laden unsere Mitglieder hierzu freundlichst ein. Gäste aus dem Buchhandel sind uns willkommen.

Etwaige Anträge der Mitglieder sind spätestens bis zum 1. September beim unterzeichneten Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung und Festordnung werden den Mitgliedern mit dem Jahresbericht durch das Nachrichtenblatt des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“ bekanntgegeben werden.

Hamburg, den 27. August 1934.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“ e. V.

Waldemar Heldt, 1. Vorsitzender.

Kurt Saude, 1. Schriftführer.

Buchhändler-Verband „Kreis Norden“ e. V.

Die für den Bezirk des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“ bereits angezeigte Gehilfenprüfung findet nicht am 23. September, sondern am 30. September 1934 in Hamburg statt.

Anmeldungen sind — soweit noch nicht geschehen — umgehend an die Geschäftsstelle des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“ e. V., Hamburg 1, Große Bäderstraße 13/15, einzureichen.

Anmeldebogen für die endgültige Anmeldung werden Ihnen später zugehen. Alles weitere Wissenswertes werden wir Ihnen zur rechten Zeit mitteilen.

Hamburg, den 27. August 1934.

Martin Riegel,

Leiter der Gehilfenprüfung im Buchhändler-Verband
„Kreis Norden“.

Verband der Buchhändler Pommerns.

Um festzustellen, ob ein Bedürfnis für eine im Herbst d. J. abzuhaltende Gehilfenprüfung vorliegt, bitte ich bis zum 10. September um Meldung aller Lehrlinge, die im Herbst 1934 ihre Lehre beenden.

Stettin, den 25. August 1934.

Fritz Schmurr, Vorsitzender.

Provincialver. der Schlesiſchen Buchhändler.

Sonntag, den 14. Oktober, findet eine Gehilfenprüfung in Breslau statt. Anmeldungen bis spätestens 15. September an den Unterzeichneten erbeten.

Breslau, den 24. August 1934.

Altstädterstraße 8/9.

Provincialverein der Schlesiſchen Buchhändler G. V.

Gerhard Kaufmann, Schriftführer.

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

Denkschrift über die Berufsbesteuerung der Mitglieder der Reichskulturkammer.

Im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche große Steuerreform ist eine Denkschrift ausgearbeitet und den maßgebenden Stellen zugeleitet worden.

Sie geht davon aus, daß den Mitgliedern der Reichskulturkammer mit Rücksicht auf die erhöhten Pflichten und auf die wirtschaftlichen Beschränkungen, die ihnen zur Wahrung der kulturellen Interessen des Volksganzen auferlegt sind, nach Möglichkeit und soweit der Staat dazu in der Lage ist, wirtschaftliche Erleichterungen gewährt werden sollten. Da öffentliche Subventionen grundsätzlich zu unterbleiben haben, ergibt sich als einzige Möglichkeit eines wirtschaftlichen und finanziellen Ausgleichs die steuerliche Entlastung durch Schaffung einer Reihe von Steuervergünstigungen unter dem Sammelbegriffe einer erleichterten Berufsbesteuerung der in der Reichskulturkammer vereinigten Kulturberufe. Die Denkschrift befaßt sich, anknüpfend an das jetzt geltende Steuerrecht, eingehend mit Vorschlägen für die Berücksichtigung der »beschränkten

Gemeinnützigkeit«. Unter ihr versteht man das gleichzeitige Zusammentreffen von gemeinnützigen bzw. den kulturellen Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmten und tatsächlich dienenden Zwecken mit eigenwirtschaftlichen Zwecken bei Ausübung der Berufstätigkeit. Sie kommt als Steuerermäßigungsgrund in der Denkschrift zu besonderer Darstellung.

Reichstheatergesetz.

Der Verein der Laien- und Bühnenspieler hat in einer an die Reichstheaterkammer gerichteten Eingabe auf die bei Vereinen und Verbänden über die Durchführung des Theatergesetzes bestehenden Zweifel hingewiesen und gebeten, über die Auswirkung dieses Gesetzes von sachkundiger Seite eine Belehrung zu veröffentlichen. Der Verein hat selbst Stellung zu dem Gesetz genommen und ausgeführt, daß dem Laienspiel grundsätzlich dort eine Berechtigung zuerkannt werden müsse, wo das Berufstheater nicht oder nur ungenügend wirksam werden kann, also vor allem in der Kleinstadt. Es müsse die Frage geprüft werden, ob nicht Einakter allgemein für das Laienspiel freizugeben wären. Auch sei die Frage zu erörtern, was unter dem Begriff der Kleinkunst zu verstehen ist. Nach den gemachten Erfahrungen werde von Theatervereinen und sonstigen Laienspielern oft gegen das Urheber- und Verlagsrecht verstoßen, und zwar durch Umgehung des ordnungsgemäßen Erwerbs des Aufführungsmaterials vom Verleger mit Verleihen oder Abschreiben von Rollenmaterial. Um Schädigungen für Autoren und Verleger zu vermeiden, sei eine Genehmigung zur Aufführung von Theaterstücken an gelegentliche Theaterveranstalter nur dann zu erteilen, wenn der Erwerb des Aufführungsrechts nachgewiesen wird.

Wir haben der Reichsschrifttumskammer von den Ausführungen des Vereins Kenntnis gegeben und gebeten, die Bemühungen des Verlags um Anerkennung seiner Forderungen zu unterstützen.

Nummern- und Gruppenliste der deutschen Patentschriften.

In Nr. 33 des Patentblattes vom 16. August d. J. hat das Reichspatentamt die neuen Ausgaben der Nummernliste und der Gruppenliste der deutschen Patentschriften angekündigt und dabei als einzige Bezugsquelle den betreffenden Verlag angekündigt. Wir haben gebeten, bei künftigen Ankündigungen auch auf die Bezugsmöglichkeit durch jede gute Buchhandlung hinzuweisen.

Sammelbezüge von Behörden.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir in allen den Fällen, wo uns Klagen über den zentralisierten Bücherbezug von Behörden zugehen, an die maßgebenden Stellen Eingaben gerichtet haben mit der Bitte, von derartigen Sammelbezügen abzusehen und die Bestellungen dem Sortiment zu überweisen. So sind wir in diesem Sinne soeben an das Landesfinanzamt Nordmark herangetreten, das die ihm unterstellten Finanzämter angewiesen hatte, Bestellungen auf die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes gesammelt an das Landesfinanzamt zu übermitteln.

Rundfunk und deutsche Dichtung.

Von Dr. Hans Richter.

In den ersten Jahren seines Bestehens war der Rundfunk, entsprechend seiner Lage inmitten einer liberalistischen Bildungs-, Kultur- und Lebensform und entsprechend der weltanschaulichen Haltung einer ganzen Zeit und Generation, in der »Universalität« seiner Sendungen zumeist nur ein bloßer statischer Vermittler bürgerlich-traditionellen oder marxistisch-intellektuellen Bildungsgutes. Auch die funteigenste Darstellungsform, das Funkspiel, insbesondere das Hörspiel bekam seine Formen und Inhalte zunächst aus den künstlerischen und dramaturgischen Anschauungen jener Zeit und blieb somit reines »Bühnen«- und »Schauspiel«. Und es war auch bezeichnend für die Einstellung des größten Teiles der deutschen Dichter und Schriftsteller zum Rundfunk, daß nicht die Bekannten im Reiche der Dichtung Werke für diese neuartige und vielversprechende Bühne »Rundfunk« schufen, sondern die »Geschickten« und »Belesenen«, die Literaten sich daranmachten, Stücke unserer Klassiker für den Funk zu bearbeiten oder selbst kurze dramatische Szenen zu schreiben. Die wahren schöpferischen Dichter